

## **Die Titelfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG bei verspäteter Antragstellung**

**Klaus Dienelt**

### **Inhalt der Regelung**

Mit § 81 AufenthG wurde die Bestimmung des § 69 AuslG ersetzt, wobei der Absatz 4 die neu eingeführte Titelfiktion regelt:

„Beantragt ein Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend.“

Die im bisherigen Recht enthaltene überdifferenzierte Regelung sollte vereinfacht werden. In Absatz 4 wurde eine Sonderregelung für die Fälle getroffen, in denen der Betroffene bereits einen Aufenthaltstitel besaß. In diesen Fällen der Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis gilt der bisherige Aufenthaltstitel mit allen sich daran anschließenden Wirkungen bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Eine Erlaubnisfiktion wäre in diesen Fällen nicht ausreichend, da damit insbesondere die Frage der Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 4 Abs. 3 AufenthG) offen geblieben wäre. Ist die Titelfiktion aber davon abhängig, dass der Verlängerungsantrag rechtzeitig gestellt wurde?

Diese Frage war ursprünglich eindeutig geklärt, lautete doch die mit dem Gesetzentwurf eingebrachte Fassung<sup>1</sup>:

„Beantragt ein Ausländer vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Wird der Antrag danach gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung ausgesetzt.“

Die Streichung der kursiven Passagen erfolgte durch den Vermittlungsausschuss, ohne das Grund für die Abänderung ersichtlich wurde. Bei der Erforschung der Hintergründe für die Streichung ist zu berücksichtigen, dass dem Bundesrat aufgrund der Empfehlung der Ausschüsse<sup>2</sup> eine Neufassung des Satzes 2 in § 81 Abs. 4 AufenthG angeraten wurde, die folgenden Inhalt haben sollte:

"Wird der Antrag danach gestellt, tritt dieselbe Wirkung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde ein."

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 15/420, S. 30.

<sup>2</sup> BR-Drs. 22/1/03 vom 14.2.2003, S. 79.

## **Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?**

### **20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht**

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

---

Durch diese Fassung sollte – so die Begründung des Änderungsvorschlags – vermieden werden, "dass selbst bei einem geringfügig verspätet gestellten Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bis zur Entscheidung über den Antrag wegfällt." Dieser Änderungsvorschlag findet sich nebst Begründung auch in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss) vom 7.5.2003 wieder.<sup>3</sup>

Waren alle Änderungsvorschläge gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf von dem Bestreben getragen, dem Ausländer die Erwerbstätigkeit ohne größere Unterbrechungen zu ermöglichen, so überrascht in welcher Weise das Bundesinnenministerium die veränderte Fassung auslegte.

### **Auslegung durch das Bundesinnenministerium**

Das Bundesinnenministerium legte sich bereits im Herbst 2004 auf Anfragen der Ausländerbehörden auf folgende Auslegung fest, die den Ausländerbehörden übermittelt wurde:

„Bei § 81 Abs. 4 AufenthG handelt es sich um eine Sonderregelung für die Fälle der Beantragung eines Aufenthaltstitels, in denen der Betroffene einen Aufenthaltstitel besitzt. In Fällen der Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder der Beantragung eines anderen Aufenthaltstitels gilt der bisherige Aufenthaltstitel mit allen sich daran anschließenden Wirkungen bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, wenn der Antrag rechtzeitig – das heißt vor Ablauf der Geltungsdauer des bestehenden Aufenthaltstitels – gestellt wird. Wird der Antrag dagegen erst nach Ablauf der Geltungsdauer des bestehenden Aufenthaltstitels gestellt, treten keine Fiktionswirkungen ein. In diesem Fall ist der Aufenthalt des Betroffenen unerlaubt, da der Aufenthaltstitel mit Ablauf seiner Geltungsdauer gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erloschen ist. Der Ausländer ist nach § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise verpflichtet. Eine Beschäftigung ist ausgeschlossen.“

Auch die vorläufigen Anwendungshinweise zu § 81 Abs. 4 AufenthG halten an der geäußerten Rechtauffassung fest:

„81.4.2.1 Wird der Antrag erst nach Ablauf der Geltungsdauer des bestehenden Aufenthaltstitels gestellt, treten keine Fiktionswirkungen ein. In diesem Fall ist der Aufenthalt des Betroffenen unerlaubt. Der Aufenthaltstitel ist mit Ablauf seiner Geltungsdauer gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 erloschen. Der Ausländer ist gemäß § 50 Abs. 1 zur Ausreise verpflichtet. Eine Beschäftigung ist nicht erlaubt. Dies ergibt sich auch aus § 4 Abs. 3, wonach die Ausübung einer Beschäftigung nur zulässig ist, wenn der Betroffene im Besitz eines Aufenthaltstitels ist und dieser die Erwerbstätigkeit gestattet.“

Als Erklärung der Auslegung wird ein Hinweis auf die Regelungsabsicht, die mit der Neufassung verbunden gewesen sein soll, gegeben:

„81.4.2.2 Die ursprünglich im Entwurf des Zuwanderungsgesetzes vorgesehene großzügige Regelung, die auch eine Fiktionswirkung in Fällen verspäteter Antragstellung vorsah, ist im Laufe des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens gestrichen worden. Damit wollte der Gesetzgeber ausdrücklich festschreiben, dass es zu den Obliegenheiten der sich rechtmäßig in Deutschland aufhaltigen Ausländer gehört, rechtzeitig eine Verlängerung ihres Aufenthaltstitels zu beantragen.“

---

<sup>3</sup> BT-Drs. 15/955, S. 30.

## Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

---

Woraus diese Regelungsabsicht abgeleitet wird, bleibt unklar. Überraschend findet sich aber ein Lösungsansatz, mit dem die Auswirkungen des Nichteintritts der Titelfiktion abgemildert werden sollen:

„81.4.2.3 Eine rigorose Handhabung auch in Fällen, in denen die verspätete Antragstellung aus bloßer Nachlässigkeit und nur mit einer kurzen Zeitüberschreitung erfolgt, kann jedoch im Einzelfall zu übermäßigen, vom Gesetzgeber nicht intendierten Folgen führen. Dem säumigen Antragsteller kann daher in entsprechender Anwendung des § 81 Abs. 5 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung mit der Rechtsfolge des § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt werden, sofern er zum Zeitpunkt der Antragstellung die Frist nur geringfügig überschritten hat, die Fristüberschreitung lediglich auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist und nach summarischer Prüfung zu erwarten ist, dass ihm der Aufenthalt nach ordnungsgemäßer Prüfung weiter erlaubt wird. Er hat dazu Tatsachen vorzutragen und glaubhaft zu machen, die belegen, warum ihm eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war (§ 82 Abs. 1). Damit können die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Rechtsfolgen eines sofortigen Beschäftigungsverbots in den Fällen vermieden werden, in denen bereits eine längerfristige Zustimmung zur Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt worden war (also nur der aufenthaltsrechtliche Teil der Aufenthaltserlaubnis eine kürzere Befristung enthielt) bzw. in Fällen, in denen z. B. nach § 6 BeschVerfV – Fortsetzung der Beschäftigung oder § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BeschVerfV – Vorbeschäftigungszeiten/längerfristiger Voraufenthalt ohne Arbeitsmarktprüfung (nur „Lohnprüfung“) eine Zustimmung zur Fortsetzung der bisher ausgeübten Beschäftigung erfolgen kann.“

Das Ausstellen einer Fiktionsbescheinigung bei Nichteintritt der gesetzlichen Titelfiktion bringt aber eine Reihe von Fragen mit sich: Die nach § 81 Abs. 4 auszustellende Bescheinigung über die Antragstellung und die hierdurch ausgelösten Rechtsfolgen hat lediglich deklaratorische Bedeutung und vermag nicht konstitutiv einen Rechtsstatus zu begründen.<sup>4</sup> Stellt die Ausländerbehörde eine von der Gesetzeslage abweichende Bescheinigung aus, so führt diese nicht zum Fortbestehen des ursprünglichen Aufenthaltstitels! Etwas anderes ergibt sich nur dann, wenn die Ausländerbehörde in Kenntnis des Nichteintritts der Titelfiktion mit Ausstellung der Bescheinigung dem Ausländer einen vorläufigen rechtmäßigen Aufenthalt verleihen will. In diesen Fällen wird keine deklaratorische Fiktionsbescheinigung ausgestellt, sondern ein vorläufiger Aufenthaltstitel erteilt. Dessen Rechtsgrundlage ist indes unklar und der Fortbestand des Titels ist unabhängig von der Entscheidung über den Aufenthaltsgenehmigungsantrag. Er erlischt – wie auch alle anderen Titel – nach § 51 Abs. 1 AufenthG, d.h. insbesondere durch Ablauf der Geltungsdauer oder bei Eintritt einer auflösenden Bedingung. In Anbetracht der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Fiktionsbescheinigung und vorläufiger Aufenthaltserlaubnis müsste der Empfänger sich bei der ausstellenden Behörde vergewissern, welche Rechtsfolgen von der ausgehändigten Bescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgehen sollen. Darüber hinaus ergeben sich Fragen zur Erlangung von Rechtsschutz, wenn die Behörde sich bei verspäteter Antragstellung weigern sollte, eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

### Auslegung der Bestimmung

Aufgrund der Entstehungsgeschichte der Norm sind begründete Zweifel an der Richtigkeit der Auslegung des § 81 Abs. 4 AufenthG bei einer verspäteten Antragstellung durch das Bundesinnenministerium angebracht. Denn die Empfehlungen der befassten Ausschüsse zielten erkennbar auf eine Ausweitung der Fiktion des Aufenthaltstitels ab und nicht auf eine Sanktionierung der Nichteinhaltung der Obliegenheit, rechtzeitig einen

---

<sup>4</sup> BVerwG, U. v. 3.6.1997 - 1 C 7.97 -, InfAuslR 1997, 391; Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, § 81, Rdnr. 48 m.w.N.

## Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

Verlängerungsantrag zu stellen. Für diese weite Auslegung spricht zudem die Aufnahme des § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG. Durch diese Neuregelung eröffnete der Vermittlungsausschuss einem Ausländer, dessen Verlängerungsantrag bereits abgelehnt worden war, die Möglichkeit, in bestimmten zeitlichen Grenzen weiterhin erwerbstätig zu sein. Sollte ein Ausländer aber selbst nach Ablehnung des Verlängerungsantrages, der zum Erlöschen des Titels führt, weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, spricht einiges dafür, dass auch eine verspätete Antragstellung unschädlich sein sollte.

Ist eine Einbeziehung verspäteter Anträge auf Verlängerung in die Titelfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG im Wege einer historischen Auslegung möglich<sup>5</sup>, so würde diese indes ausscheiden, wenn sie mit dem Wortlaut der Bestimmung nicht vereinbar wäre. Daher stellt sich die Frage, ob der Wortlaut des § 81 Abs. 4 AufenthG dem Entstehen eines fiktiven Aufenthaltsrechts entgegensteht, wenn der Verlängerungsantrag verspätet gestellt wird. Nach der Ansicht von Funke-Kaiser könne begrifflich nicht mehr von einer "Verlängerung" gesprochen werden, wenn der gültige Titel abgelaufen ist, was sich eigentlich vom allgemeinen Wortverständnis des Begriffs Verlängerung von selbst verstehen sollte.<sup>6</sup>

Diese Ansicht vermag nicht zu überzeugen. Dass begrifflich eine rückwirkende Verlängerung möglich ist, ergibt sich bereits aus § 31 Abs. 7 VwVfG. Danach können Fristen, die von einer Behörde gesetzt sind, verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG zum AuslG 1965 war die Regelung des § 31 Abs. 7 VwVfG auf befristete Aufenthaltserlaubnisse nicht anwendbar, weil § 7 AuslG 1965 insoweit eine spezielle Regelung getroffen habe.<sup>7</sup> Diese Rechtsprechung wurde unter dem AuslG 1990 fortgeführt.<sup>8</sup> Gilt sie aber auch noch unter dem AufenthG?

<sup>5</sup> a.A. Funke-Kaiser, in: GK-AufentG, § 81, Rdnr. 40.

<sup>6</sup> Funke-Kaiser, in: GK-AufentG, § 81, Rdnr. 40.

<sup>7</sup> BVerwG, U. v. 1.3.1983 - 1C 14.81 -, BVerwGE 67, 47: "Nach § 7 Abs. 4 AuslG kann u.a. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nachträglich befristet und eine befristete Aufenthaltserlaubnis nachträglich mit einer kürzeren Frist versehen werden. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AuslG kann eine befristete Aufenthaltserlaubnis verlängert werden. Bei der Verlängerung handelt es sich um die Erteilung einer weiteren, gleichartigen Aufenthaltserlaubnis mit neuer Frist oder ohne Frist. Dass eine abgelaufene Aufenthaltserlaubnis mit Rückwirkung für eine Zeit, in der sich der Ausländer unerlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat, verlängert werden könnte, ist im Ausländergesetz nicht vorgesehen. Eine solche rückwirkende Aufenthaltserlaubnis wäre nicht vereinbar mit der Strafvorschrift des § 47 Nr. 2 AuslG, wonach ein Ausländer bestraft wird, der sich im Bundesgebiet aufhält, ohne die erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 1), Aufenthaltsberechtigung (§ 8) oder Duldung (§ 17 Abs. 1) zu besitzen. Läge es im Ermessen der Behörde, eine Aufenthaltserlaubnis mit rückwirkender Kraft auszustatten, so wäre die Ausländerbehörde ermächtigt, einen gegebenen Straftatbestand nachträglich entfallen zu lassen und einer auf § 47 Nr. 2 AuslG beruhenden Bestrafung nachträglich den Boden zu entziehen. Es gibt keinen Anhalt dafür, dass eine derartige Ermächtigung nach Sinn und Zweck des Gesetzes beabsichtigt gewesen wäre. Da schon der Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ein vorläufiges Aufenthaltsrecht begründet (§ 21 Abs. 3 AuslG), durfte der Gesetzgeber auch davon ausgehen, dass ein beachtliches praktisches Bedürfnis für eine rückwirkende Aufenthaltserlaubnis nicht besteht."

<sup>8</sup> BVerwG, B. v. 19.8.1993 - 1 B 49/93 -, InfAuslR 1994, 98-100: "Die Frage nach der Anwendbarkeit des § 31 Abs. 7 VwVfG bei der Bestimmung eines mehr als zehn Jahre währenden ordnungsmäßigen Aufenthalts im Sinne des Art. 3 Abs. 3 ENA rechtfertigt ebenfalls nicht die Zulassung der Revision. Nach § 31 Abs. 7 VwVfG (= § 31 Abs. 7 LVwVfG) können von einer Behörde gesetzte Fristen, auch wenn sie bereits abgelaufen sind, rückwirkend verlängert werden. Diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf Sonderregelungen im Ausländergesetz auf befristete Aufenthaltserlaubnisse nicht anwendbar (vgl. Urteil vom 1. März 1983 - BVerwG- 1 C 14.81 -aaO.). An dieser Rechtslage hat sich durch das Inkrafttreten des Ausländergesetzes 1990 nichts geändert. Ebenso wie § 7 AuslG 1965 enthalten die §§ 12, 13 Abs. 1 AuslG 1990 unbeschadet einzelner hier nicht bedeutsamer Abweichungen eine Sonderregelung über die Verlängerung und Befristung von Aufenthaltsgenehmigungen, die die Anwendbarkeit des § 31 Abs. 7 VwVfG ausschließt."

## Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

### 20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

Hiergegen spricht der Wortlaut des § 58 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, wonach die Ausreisepflicht u. a. vollziehbar ist, „wenn der Ausländer nach Ablauf der Geltungsdauer noch nicht die Verlängerung beantragt hat“. Mit dieser Bestimmung ist vom Gesetzgeber eine rückwirkende Verlängerung eines Aufenthaltstitels anerkannt worden. Der Wortlaut, der eine Verlängerung nach Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels für möglich hält, ist eindeutig und zudem wird § 81 Abs. 4 AufenthG ausdrücklich in dem Regelungskontext erwähnt. Auch wenn die Regelung des § 58 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG – worauf Funke-Kaiser zu Recht hinweist<sup>9</sup> – unsinnig ist, so ändert dies nichts an dem Ergebnis, dass im AufenthG eine rückwirkende Verlängerung eines Aufenthaltstitels ausdrücklich Erwähnung gefunden hat.

Gegen eine Einbeziehung verspäteter Verlängerungsanträge wird der Einwand erhoben, dass dies selbst in Fällen zu einer Titelfiktion führe, in denen der Antrag erst geraume Zeit nach Ablauf des Titels gestellt wird. In der Tat enthält eine uneingeschränkte Titelfiktion gegenüber den Vorschlägen der befassten Ausschüsse eine noch weitergehende Privilegierung, da die Fiktion des Aufenthaltstitels nicht ab der Antragstellung, sondern rückwirkend mit Ablauf des ursprünglichen Aufenthaltstitels zur Entstehung gelangt und damit keine Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthalts eintreten kann. Die Probleme, die erheblich verfristete Verlängerungsanträge mit sich bringen würden, ließen sich dadurch lösen, dass eine Verlängerung noch unmittelbaren Bezug zu dem abgelaufenen Titel aufweisen muss. „Verlängerungsanträge“, die erst Wochen oder gar Monate nach Ablauf des ursprünglichen Titels gestellt werden, würden dann in Wahrheit Anträge auf Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels darstellen. Zudem darf nicht verkannt werden, dass dieses Abgrenzungsproblem ohnehin im § 81 Abs. 4 AufenthG angelegt ist. Denn ausschließlich an dem Wort „Verlängerung“ wird der Ausschluss verspäteter Verlängerungsanträge festgemacht. Was bedeutet dies für den gleichfalls in § 81 Abs. 4 AufenthG geregelten Fall der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels? Das sich aus dem Wortlaut „Verlängerung“ ergebende Auslegungsproblem, lässt sich auf diese Fallgruppe von vornherein nicht übertragen. Daher müssten auch die Vertreter der engen Auslegung des § 81 Abs. 4 AufenthG bei dieser Fallgruppe zu einer Titelfiktion kommen. Die Einbeziehung verspäteter Anträge auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels führt damit nicht zu neuen Abgrenzungsproblemen. Denn auch bei der zweiten Alternative des § 81 Abs. 4 AufenthG wird sich die Frage stellen, bis zu welchem Zeitpunkt der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels noch hinreichenden Bezug zu dem ursprünglichen Titel hat.

Letztlich sprechen noch zwei gesetzessystematische Gesichtspunkte für die Einbeziehung verspäteter Anträge in den Regelungsbereich des § 81 Abs. 4 AufenthG: hierdurch wird sowohl eine Regelungslücke als auch eine sachlich nicht zu rechtfertigende Uneleichhandlung zu den Fällen des § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vermieden. Sofern man verspätete Anträge auf Verlängerung von Aufenthaltstiteln nicht von dem Regelungsbereich des § 81 Abs. 4 AufenthG erfasst sieht, so würde die Antragstellung nach dem Wortlaut der Vorschrift auch keine anderen Rechtsfolgen auslösen, weder wäre die Abschiebung ausgesetzt noch bestünde ein gesetzliches Aufenthaltsrecht.<sup>10</sup> Eine analoge Anwendung des § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG scheidet im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Norm mangels planwidriger Regelungslücke aus.<sup>11</sup> Der Ausländer hätte einen ungeregelten Rechtsstatus, der von bestehender Ausreisepflicht und mangelnder Vollstreckungsmöglichkeit seitens der Behörde – wegen der noch fehlenden Abschiebungsandrohung – gekennzeichnet wäre. Was bedeutet dies aber in Fällen, in denen ein Flüchtling nach der Genfer

<sup>9</sup> Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, § 81, Rdnr. 41.

<sup>10</sup> So zutreffend Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, § 81 Rdnr. 43.

<sup>11</sup> Ebenso Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, § 81 Rdnr. 43.

## **Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?**

### **20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht**

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

---

Flüchtlingskonvention<sup>12</sup> nach Ablauf seines auf § 25 Abs. 2 AufenthG beruhenden Titels die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG anstrebt. Eine bestehende Ausreisepflicht als kennzeichnendes Merkmal des Rechtsstatus bei verspäteten Verlängerungsanträgen wäre mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der Richtlinie 2004/83/EG<sup>13</sup> unvereinbar. Der Wegfall des durch die Anerkennung als Flüchtling vermittelten Rechtsstatus durch eine verspätete Antragstellung ist nicht zulässig.<sup>14</sup> Gleiches gilt wegen des besonderen Schutzes durch Art. 16 a Abs. 1 GG für anerkannte Asylberechtigte.

Auch vermag ein verspäteter Verlängerungsantrag eines türkischen Staatsangehörigen, der die Rechtsstellung aus Art. 6 Abs. 1 oder 7 ARB 1/80 für sich in Anspruch nehmen kann, nicht dessen rechtmäßigen Aufenthalt und das Recht aus Ausübung einer Beschäftigung in Frage zu stellen. Für das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht kommt es nicht darauf an, ob die materiell bestehende Rechtsposition durch ein formelles Dokument bescheinigt ist. Unerheblich ist, ob die Ausländerbehörde die bisherige Rechtsposition durch eine Aufenthaltsgenehmigung bestätigt oder diese wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben hat; entscheidend ist, ob sich der Arbeitnehmer auf eine im Einklang mit den maßgeblichen Vorschriften stehende gesicherte Rechtsposition und damit einen ordnungsgemäßen Aufenthalt berufen kann.

Des Weiteren bliebe bei einer Ausklammerung verspäteter Verlängerungsanträge aus dem Regelungsbereich des § 81 Abs. 4 AufenthG unerfindlich, aus welchem Grund befreite Ausländer nach § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Falle der Beantragung eines Aufenthaltstitels nach Ablauf der Befreiung einen geduldeten Status haben sollen, hingegen Ausländer mit zum Teil mehrjährigem rechtmäßigem Aufenthalt nicht; diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht zu rechtfertigen und gesetzessystematisch verfehlt.

---

<sup>12</sup> Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung.

<sup>13</sup> Richtlinie über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, vom 29.4.2004, ABl. EG L 304/12 vom 30.9.2004.

<sup>14</sup> Art. 14 RL 2004/83/EG regelt die Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft abschließend.